

Name: Heidi Harders  
Az.: 61 24 16:01  
Datum: 07.02.2018

## Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Repowering Windpark Steenfelde“ in der Ortschaft Steenfelde Zusammenfassende Erklärung gem. §10 Abs. 4 BauGB

### Ziel der Bebauungsaufstellung

Auf Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2012) ist für die Erneuerung (Repowering) bestehender Windenergieanlagen ein finanzieller Anreiz geschaffen worden, um die Windenergieausnutzung durch leistungsfähigere Anlagen effizienter zu gestalten. Konkret vorgesehen sind 7 x 2,3 MW Windenergieanlagen des Typs ENERCON E 82 E2 mit einer Gesamthöhe von ca. 150 m. Für die Bauleitplanung gilt jedoch die städtebauliche Definition des „Repowerings“ im Sinne einer Reduzierung der Anlagenstandorte bei gleichzeitiger Leistungssteigerung im Sinne einer möglichst effizienten Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche.

### Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB fand durch eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.11.2010 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Mühle“ in Steenfelde statt.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.10.2010 – 23.11.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß §4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegungen gem. §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und Gutachten den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 18.07.2011 – 19.08.2011 und 18.07.2012 – 20.08.2012 vorgestellt. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

### Beurteilung der Umweltbelange

Durch das geplante Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 werden erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere (Brut- und Gastvögel) und Landschaft verursacht.

Weniger erhebliche Auswirkungen sind für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Boden und Wasser – Oberflächenwasser – zu erwarten.

Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst.

In Bezug auf die Fledermäuse wird ein Fledermausmonitoring über zwei Jahre durchgeführt werden, um die Prognose, dass es nicht zu einer signifikant erhöhten Zahl von Anflugopfern kommt, zu bestätigen. Des Weiteren werden für die Brut- und Gastvögel Untersuchungen unmittelbar nach dem Abschluss der Bauphase bzw. zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Windparks aufgenommen. Die Untersuchungen zu dieser Tiergruppe erstrecken sich über einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren um die Auswirkungen der höheren Windenergieanlagen auf die Brut- und Gastvogelfauna zu ermitteln und die angenommenen Auswirkungen zu bestätigen.

### Abwägungsvorgang

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie bei Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurück bleiben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 wurde vom Rat der Gemeinde Westoverledingen am 26.09.2012 als Satzung beschlossen und ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer seit dem 15.10.2012 rechtskräftig.

Westoverledingen, den 07.02.2018

H. Harders